

**SCHUTZ FÜR ASYLSUCHENDE LESBEN, SCHWULE,
BISEXUELLE UND TRANSGENDER-PERSONEN:**

**LEITFADEN ZUR EU-RICHTLINIE ÜBER DIE ANERKENNUNG
VON FLÜCHTLINGEN**

Oktober 2005

Von Mark Bell

ILGA-Europe

ILGA-Europe

The European Region of the International Lesbian and Gay Association

Tervurenlaan 94, 1040 Brüssel, Belgien

Telefon: + 32 2 609 54 10

Fax: + 32 2 609 54 19

info@ilga-europe.org www.ilga-europe.org

Bankverbindung: Konto Nr. 310-1844088-10 ING Belgium ETT-Cinquantenaire

Tervurenlaan 10, 1040 Brüssel, Belgien

IBAN: BE41 3101 8440 8810, BIC (SWIFT): BBRUBEBB

Übersetzung aus dem Englischen: Kurt Krickler

© ILGA-Europe. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet.

Die Herausgabe dieses Leitfadens wurde von der Europäischen Kommission – *Die Europäische Union gegen Diskriminierung* – unterstützt. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

SCHUTZ FÜR ASYLSUCHENDE LESBEN, SCHWULE, BISEXUELLE UND TRANSGENDER-PERSONEN:

LEITFADEN ZUR EU-RICHTLINIE ÜBER DIE ANERKENNUNG VON FLÜCHTLINGEN

Inhalt

Einleitung

1. Hintergrund der Richtlinie
2. Die wesentlichsten Inhalte der Richtlinie
3. Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz
4. Voraussetzungen für den Flüchtlingsstatus
5. Voraussetzungen für den subsidiären Schutzstatus
6. Verfolgung von Transgender-Personen
7. Familienangehörige von AsylwerberInnen

DER UMSETZUNGSPROZESS – DIE NÄCHSTEN SCHRITTE

1/ Ist die Umsetzung in nationales Recht richtlinienkonform?

2/ Was tun, wenn die nationale Gesetzgebung dieser Checkliste nicht entspricht?

Einleitung

Im Jahr 2004 hat die Europäische Union eine Richtlinie verabschiedet, in der die Mindestanforderungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden.¹ Sie gilt für Drittstaatsangehörige (d. h. Personen von außerhalb der EU), die in einem Mitgliedsstaat der EU um Asyl ansuchen. Die Richtlinie legt jedoch nicht nur die Kriterien für die Gewährung von Flüchtlingsstatus fest, sondern auch die Rechte, die den AsylwerberInnen zustehen, sobald ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Unter den AsylwerberInnen finden sich auch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen (LSBT). In manchen Fällen flüchten sie vor Verfolgung, die in keinem Zusammenhang mit ihrer sexuellen Orientierung steht, beispielsweise wegen ihres politischen Engagements, das in Opposition zur Regierung ihres Heimatlands steht. In anderen Fällen ist hingegen ihre sexuelle Orientierung der Hauptgrund, warum sie einer Verfolgung ausgesetzt waren bzw. warum für sie die Gefahr einer Verfolgung besteht. Diese Richtlinie wird für die Behandlung von Asylanträgen in der EU von größter Bedeutung sein.

Die Richtlinie erlangt am 10. Oktober 2006 Gültigkeit. Bis zu diesem Datum muß die einzelstaatliche Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten mit den Anforderungen der Richtlinie in Einklang gebracht werden. Einige Staaten haben sich sogenannte „Opt-out“-Klauseln für EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Einwanderungs- bzw. Fremdenrechts ausbedungen. Aufgrund einer solchen Klausel findet die gegenständliche Richtlinie keine Anwendung auf Dänemark, sie gilt jedoch für alle anderen 24 Mitgliedsstaaten. Zweck des vorliegenden Leitfadens ist es, die für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen relevanten Aspekte der Richtlinie zu beleuchten und LSBT-Organisationen in den betroffenen Mitgliedsstaaten dabei zu unterstützen, ihre nationale Gesetzgebung daraufhin zu überprüfen, ob diese die von der Richtlinie festgesetzten Normen erfüllt.

¹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12 vom 30. 9. 2004). Der volle Wortlaut der Richtlinie findet sich auf:

1. Hintergrund der Richtlinie

Obwohl alle EU-Mitgliedsstaaten das „Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ aus 1951 ratifiziert haben, variiert die Anwendung dieser Konvention in der Praxis beträchtlich. Während einige Mitgliedsstaaten (z. B. Deutschland, Österreich, Vereinigtes Königreich) im Falle von Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bereits Asyl gewährt haben, wurde dieser Verfolgungsgrund von anderen Staaten noch nicht für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft akzeptiert. Die Europäische Union möchte eine bessere Koordinierung der einzelstaatlichen Asylsysteme fördern. Man war sich darüber einig, daß es zur Erreichung dieses Zieles jedoch gemeinsamer Mindestnormen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bedarf. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß die Richtlinie *Mindeststandards* festlegt; sie hindert die Mitgliedsstaaten nicht daran, in ihrem nationalen Recht großzügigere Kriterien für die Asylgewährung vorzusehen.

Während der Ausverhandlung der Richtlinie haben sich ILGA-Europa und Organisationen der Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen- und Transgender-Bewegung in den Mitgliedsstaaten dafür eingesetzt, daß sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ausdrücklich als Verfolgungsgründe in der neuen Richtlinie berücksichtigt werden. Obwohl die Bezugnahme auf sexuelle Orientierung in der Endfassung der Richtlinie etwas zweideutig ist, stellt diese Erwähnung einen bedeutenden Fortschritt dar. Es sei hier auch festgehalten, daß die Richtlinie, wiewohl sie keine explizite Erwähnung von Geschlechtsidentität enthält, dennoch auf geschlechterbezogene Verfolgungstatbestände Bezug nimmt, worauf später noch ausführlich eingegangen werden wird (siehe Kapitel 7).

2. Die wesentlichsten Inhalte der Richtlinie

Die Richtlinie legt die Kriterien für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft eines Asylwerbers bzw. einer Asylwerberin fest. Die grundlegende Prüfung, ob jemand als Flüchtling anzuerkennen ist, erfolgt anhand der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Richtlinie übernimmt deren Definition und bezeichnet als

„Flüchtling‘ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will...“²

Diese Definition ist mitunter schwer zu erfüllen. Insbesondere erfordert sie im Normalfall den Nachweis, daß sich die Verfolgung gegen den/die einzelne/n Asylwerber/in gerichtet hat. In manchen Fällen mögen keine ausreichenden Beweise für die Verfolgung der betreffenden Einzelperson vorliegen, aber die allgemeine Menschenrechtsslage in ihrem Herkunftsland spricht gegen eine Rückkehr. Diesem Szenario trägt die Richtlinie Rechnung, indem sie einen zweiten Status, den *subsidiären Schutzstatus*, schafft. Ein solcher ist dann zuzuerkennen, wenn jemand die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, jedoch „stichhaltige Gründe“ für die Annahme vorliegen, daß er oder sie bei einer Rückkehr ins Herkunftsland „tatsächlich Gefahr liefen, einen ernsthaften Schaden“ zu erleiden. Viele Asylanträge wegen Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung scheitern aus Mangel an Beweisen. Deshalb kommt für Lesben, Schwule und Bisexuelle diesem alternativen subsidiären Schutzstatus besondere Bedeutung zu.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus regelt die Richtlinie auch die grundlegenden sozialen Rechte der Personen, denen einer dieser Status gewährt worden ist, in Bereichen wie Beschäftigung, medizinische Versorgung, Wohnraum und Bildung. Die Richtlinie legt hingegen keine Verfahren fest, wie Asylanträge zu behandeln sind, z. B. Berufungsverfahren oder „Schnellverfahren“ für bestimmte Arten von Anträgen. Damit

befaßt sich eine andere Richtlinie, die erst noch verabschiedet werden muß.³ Weiters regelt die vorliegende Richtlinie auch nicht die Bedingungen und Rechte von Personen, die auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag warten; damit beschäftigt sich eine andere Richtlinie, in der die Mindestnormen für die Aufnahme von AsylwerberInnen geregelt werden.⁴

Der vorliegende Leitfaden setzt sich schwerpunktmäßig mit den Bestimmungen der Richtlinie 2004/83 und ihrer besonderen Bedeutung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen auseinander. Dabei wird auf folgende Aspekte eingegangen werden: Prüfung von Asylanträgen, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus sowie Regelungen für Familienangehörige.

² Artikel 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/83.

³ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, Amtsblatt Nr. C 62 E/231 vom 27/02/2001.

⁴ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, Amtsblatt Nr. L 31/18 vom 06/02/2003.

3. Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz

(a) Die Ursachen von Verfolgung

Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung kann verschiedene Ursachen haben. In etlichen Staaten bestehen diskriminierende Gesetze, insbesondere strafrechtliche Bestimmungen, die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts unter Strafe stellen.⁵ Werden diese Gesetze auch angewendet, dann ist der Staat ein direkter Akteur, von dem Verfolgung ausgeht. In anderen Fällen beruht die Verfolgung auf den Einstellungen und dem Verhalten der Gesellschaft im allgemeinen, beispielsweise auf dem Schaden, der den Betroffenen von Familienmitgliedern oder aufgrund homophober Gewalt zugefügt wird. Die Richtlinie stellt in diesem Zusammenhang klar, daß Schutz geboten werden muß, egal ob die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren herrührt. Laut Artikel 6 kann die „Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden“ ausgehen von:

„a) dem Staat;

b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;

c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden (...) zu bieten.“

Im Artikel 7 der Richtlinie wird klargestellt, daß der Schutz durch den Staat „wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen,“ voraussetzt. Die Richtlinie erfaßt also etwa eine Verfolgungssituation, wo ein Staat homophobe Haßverbrechen verhindern könnte, diese jedoch stillschweigend duldet, indem er es verabsäumt, betroffenen Personen geeigneten Schutz durch Polizei und Justiz angedeihen zu lassen.

Leitsatz: Nationale Gesetzgebung muß Schutz vor Verfolgung seitens sowohl

staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure vorsehen, wenn das Herkunftsland nicht in der Lage oder nicht willens ist, diesen Schutz zu bieten.

(b) Beweisregelungen

In der Praxis ist es oft schwierig für den/die einzelne/n Antragsteller/in, ausreichende Beweise für die Verfolgung beizubringen.⁶ Das ist besonders problematisch für lesbische, schwule oder bisexuelle AsylwerberInnen, die ihre sexuelle Orientierung möglicherweise verheimlicht haben, um ihr Verfolgungsrisiko zu verringern. Darüber hinaus kann es vorkommen, daß ein/e Antragsteller/in erst nach Verlassen des Herkunftslandes das Coming-out hat. Die Richtlinie beinhaltet indes einige Grundsätze, die bei der Behandlung von Anträgen wegen Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung als Richtschnur dienen können:⁷

- ® **Das Fehlen von Beweisunterlagen sollte nicht allein entscheidend sein;**
- ® **Glaubwürdige, kohärente und plausible Aussagen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin sollten akzeptiert werden, insbesondere wenn für das Fehlen solcher Beweisunterlagen eine hinreichende Erklärung gegeben wird;**
- ® **Die Gefahr einer Verfolgung kann sich auch auf Aktivitäten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin nach Verlassen des Herkunftslandes begründen, insbesondere wenn diese Aktivitäten Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden „Überzeugung oder Ausrichtung“ sind.**

Leitsatz: Nationale Gesetzgebung sollte das Vorlegen von Beweisunterlagen nicht zur Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft machen. Sie sollte auch Anträge zulassen, die sich auf Aktivitäten beziehen, die nach Verlassen des Herkunftslandes gesetzt worden sind.

⁵ Vgl. Bericht der ILGA-Europa: „Rights, not crimes: the EU’s role in ending criminalisation of same-sex acts in third countries“, verfügbar auf:

www.ilga-europe.org (Menüpunkt „Publications“ > Unterpunkt „Non-periodical publications“)

⁶ Vgl. Randnummer 37 im Bericht des *Committee on Migration, Refugees and Demography* der Parlamentarischen Versammlung des Europarats: „Situation of gays and lesbians and their partners in respect to asylum and immigration in the member states of the Council of Europe“, Dok. 8654, 25 Februar 2000, verfügbar auf: <http://assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/doc00/EDOC8654.htm>

⁷ Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 5 Absätze 1 und 2.

4. Voraussetzungen für den Flüchtlingsstatus

In Hinblick auf die Erlangung der Flüchtlingseigenschaft sind zwei Aspekte wesentlich: *Verfolgung* sowie *Verfolgung aus einem durch die Richtlinie anerkannten Grund*.

(a) Verfolgung

Eine Schwierigkeit, auf die lesbische, schwule und bisexuelle AsylwerberInnen stoßen, ist der Umstand, daß die nachgewiesene Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung im Herkunftsland nicht immer als so massiv eingestuft wird, als daß sie als Verfolgung gelten könne. So hat etwa ein britisches Gericht in einem Fall⁸ zwar eingeräumt, daß der Kläger als schwuler Mann in Rumänien Opfer von Diskriminierung wurde, aber zugleich festgestellt, daß diese nicht so gravierend war, um als Verfolgung qualifiziert zu werden. Einerseits setzt die Richtlinie Verfolgungshandlungen voraus, die „eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“⁹ darstellen, und legt damit eine hohe Schwelle fest. Andererseits enthält die Richtlinie auch eine nicht erschöpfende Aufzählung von Handlungen, die als Verfolgung im Sinne der Richtlinie zu werten sind:

„a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,

b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden...“¹⁰

Während Diskriminierung in der Richtlinie nicht definiert wird, nimmt ihre Präambel (Erwägungsgrund 10) auf die Achtung der EU-Charta der Grundrechte Bezug, in der sexuelle Orientierung als verbotener Diskriminierungsgrund angeführt wird.¹¹

Leitsatz: Die Definition von „Verfolgung“ im nationalen Recht sollte ausdrücklich sexuelle Gewalt miteinschließen sowie Gesetze, polizeiliche und justizielle Maßnahmen, die an sich diskriminierend sind, oder den Fall, daß diese in diskriminierender Weise angewandt werden.

(b) Verfolgung aus einem durch die Richtlinie anerkannten Grund

Es reicht nicht einfach aus, das Vorhandensein von Verfolgung darzulegen. Diese muß auch in Verbindung mit einem der durch die Richtlinie anerkannten Verfolgungsgründe stehen. Die Liste dieser Gründe basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention aus 1951. Während darin sexuelle Orientierung nicht ausdrücklich erwähnt wird, enthält sie den weitgefaßten Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“. Diese Kategorie ist der Hebel zur Anerkennung von Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung gewesen. 2001 berichtete *Amnesty International*, daß mindestens 18 Staaten Asyl wegen Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung gewährt haben.¹²

Wie wird nun eine „bestimmte soziale Gruppe“ definiert? Die Richtlinie legt zwei allgemeine Kriterien fest:¹³

- Ⓜ **Die Mitglieder der Gruppe teilen „Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung“, „die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“;**
- Ⓜ **Die Gruppe hat „in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität“, „da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“.**

In Anwendung dieser Kriterien legt die Richtlinie fest:

„Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmale der sexuellen Ausrichtung gründet. Als sexuelle Ausrichtung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten...“¹⁴

Diese Feststellung enthält drei wichtige Aspekte:

- (i) Die Mitgliedsstaaten müssen in ihrem nationalen Recht die Möglichkeit vorsehen, Flüchtlingsstatus wegen Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung zu gewähren. Die Richtlinie anerkennt, daß vom Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe“ grundsätzlich Gruppen erfaßt sein können, die sich auf das Merkmal der sexuellen Orientierung gründen.

(ii) In jedem Einzelfall wird zu prüfen sein, ob in einem bestimmten Herkunftsland eine soziale Gruppe besteht, die sich auf das Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Kommt man bei dieser Prüfung zu einer entsprechenden Schlußfolgerung, werden die vorhin erwähnten allgemeinen Kriterien anzuwenden sein. In Hinblick auf bestimmte Länder mag es strittig sein, ob eine „lesbische“ oder „schwule“ Identität im Sinne einer sozialen Gruppe existiert. Letztendlich wird dies von Fall zu Fall durch die zuständigen Stellen, die in Asylverfahren entscheiden, zu beurteilen sein.

(iii) Sexuelle Handlungen, die in den EU-Mitgliedsstaaten strafbar sind, werden vom Begriff „sexuelle Orientierung“ nicht erfaßt. Diese Feststellung hat in der Praxis keine Auswirkungen, da kein EU-Land einvernehmliche sexuelle Beziehungen unter Erwachsenen verbietet.

Leitsatz: Nationales Recht sollte ausdrücklich anerkennen, daß „eine bestimmte soziale Gruppe“ auch Gruppen umfaßt, die sich auf der Basis von sexueller Orientierung definieren.

⁸ R. v. *Special Adjudicator*. Berufungsverfahren des Asylwerbers G. I. Ragman gegen den ablehnenden Asylbescheid. [2000] All ER 1634.

⁹ Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a).

¹⁰ Artikel 9 Absatz 2.

¹¹ Artikel 21 (1). Vollständiger Text verfügbar auf: http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text_de.pdf

¹² Vgl. Amnesty International: „Crimes of hate, conspiracy of silence – Torture and ill-treatment based on sexual identity“, London 2001 (hier S. 49). Verfügbar unter:

<http://web.amnesty.org/library/index/ENGA400162001?open&of=ENG-347>

Die deutsche Fassung „Das Schweigen brechen. Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung“, herausgegeben von amnesty international/Wolfgang Dinkelberg/Eva Gundermann/Kerstin Hanenkamp/Claudia Koltzenburg, erschien im Querverlag, Berlin 2001 (3. Auflage, hier S. 25).

¹³ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d).

¹⁴ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d).

5. Voraussetzungen für den subsidiären Schutzstatus

Wie schon erwähnt, sieht die Richtlinie auch eine Alternative zur Flüchtlingseigenschaft vor, die als „subsidiärer Schutzstatus“ bezeichnet wird. Dieser wird dann zuerkannt, wenn bei einer Rückkehr ins Herkunftsland eine tatsächliche Gefahr besteht, einen „ernsthaften Schaden“ zu erleiden. Als solcher gilt:

„a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder

b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland...“¹⁵

Es gibt Staaten, in denen gleichgeschlechtliche Handlungen – ohne dabei spezifisch auf die sexuelle Orientierung abzustellen – mit der Todesstrafe geahndet werden. Viel häufiger an der Tagesordnung sind indes Folterungen wegen der sexuellen Orientierung einer Person.¹⁶ Deshalb kann dieser alternative Schutzstatus zur Flüchtlingseigenschaft für lesbische, schwule oder bisexuelle AsylwerberInnen von besonderer Bedeutung sein.

Leitsatz: Nationales Recht sollte Bestimmungen über den subsidiären Schutzstatus für jene Fälle vorsehen, in denen eine echte Gefahr für jemand besteht, der/die im Herkunftsland von Todesstrafe oder Folter bedroht ist.

¹⁵ Artikel 15.

¹⁶ Vgl. Berichte von ILGA-Europa (op. cit., Fußnote 5) und Amnesty International (op. cit., Fußnote 12).

6. Verfolgung von Transgender-Personen

Wiewohl ILGA-Europa eine ausdrückliche Bezugnahme auf Verfolgung aufgrund der „Geschlechtsidentität“ vorgeschlagen hatte, wurde diese in der Endfassung der Richtlinie nicht berücksichtigt. Nichtsdestotrotz werden durch die Richtlinie „Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen“, als Verfolgungshandlungen anerkannt.¹⁷ In Hinblick auf die Definition von „bestimmter sozialer Gruppe“ stellt die Richtlinie fest: „geschlechterbezogene Aspekte können berücksichtigt werden, rechtfertigen aber für sich allein genommen noch nicht die Annahme, dass dieser Artikel anwendbar ist.“¹⁸ Die Bedeutung dieses Satzes ist alles andere als klar. Wie bei sexueller Orientierung wird hier die Frage aufgeworfen, ob diese Gruppe als eine anzusehen ist, die innerhalb der Gesellschaft über eine deutlich abgegrenzte Identität verfügt. Für manche Länder mag es durchaus möglich sein, das Vorhandensein einer Transgender-Community oder -Identität darzulegen, aber dies wird wohl von Fall zu Fall zu bestimmen sein.

Leitsatz: Nationales Recht sollte berücksichtigen, daß es geschlechterbezogene Verfolgungshandlungen geben und sich eine bestimmte soziale Gruppe auch auf das Merkmal des (sozialen) Geschlechts („Gender“) gründen kann.

¹⁷ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f).

¹⁸ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d).

7. Familienangehörige von AsylwerberInnen

Einige Bestimmungen der Richtlinie betreffen auch die Familienangehörigen der Person, die um die Anerkennung als Flüchtling oder um subsidiären Schutzstatus ansucht. Insbesondere werden soziale Rechte von Flüchtlingen, wie der Zugang zu Beschäftigung, auch auf Familienangehörige ausgedehnt, auch wenn diese selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus erfüllen.¹⁹ Die Definition der Familienangehörigen ist zwei allgemeinen Bedingungen unterworfen: a) Die Familie hat bereits im Herkunftsland bestanden; und b) die Familienangehörigen halten sich im selben Mitgliedsstaat auf. Diese Richtlinie regelt daher nicht das Recht auf Niederlassung oder Einwanderung im Sinne eines Familiennachzugs bzw. einer Familienzusammenführung. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen gelten als „Familienangehörige“:

„der Ehegatte der Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus gewährt worden ist, oder ihr unverheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt, soweit in den Rechtsvorschriften oder in der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats unverheiratete Paare nach dem Ausländerrecht auf vergleichbare Weise behandelt werden wie verheiratete Paare.“²⁰

Aufgrund dieser Bestimmung sind in den innerstaatlichen Asylgesetzen unverheiratete Paare dann zu berücksichtigen, wenn:

- ® **durch die Rechtsvorschriften oder die Praxis des betreffenden Mitgliedsstaats verheiratete und unverheiratete Paare auf vergleichbare Weise behandelt werden;**
- ® **diese vergleichbare Behandlung in Rechtsbereichen erfolgt, die sich auf Nichtstaatsangehörige (Fremde) beziehen.**

Dieses Erfordernis wird wohl am ehesten von jenen Mitgliedsstaaten erfüllt, in denen Gesetze über die eingetragene PartnerInnenschaft bestehen. Diese Gesetze sehen typischerweise eine ähnliche Behandlung von Ehegatten und eingetragenen PartnerInnen im Ausländerrecht vor (z. B. in den Niederlanden, Schweden, Finnland oder im Vereinigten Königreich).

Leitsatz: Wo nationale Asylgesetze Rechte für Familienangehörige vorsehen,

müssen diese auch für unverheiratete Paare gelten, wenn solche Paare nach dem nationalen Ausländerrecht auf vergleichbare Weise behandelt werden wie verheiratete Paare.

¹⁹ Artikel 23 Absatz 2.

²⁰ Artikel 2 Buchstabe h).

DER UMSETZUNGSPROZESS – DIE NÄCHSTEN SCHRITTE

Bis spätestens 10. Oktober 2006 müssen die Mitgliedsstaaten ihr nationales Recht mit dieser Asylrichtlinie in Einklang gebracht haben. Damit LSBT-Organisationen die korrekte und vollständige Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht besser überprüfen können, hat die ILGA-Europa im folgenden eine Liste von Schritten erstellt, die in diesem Zusammenhang in den nächsten Monaten zu setzen sind.

1/ Ist die Umsetzung in nationales Recht richtlinienkonform?

2/ Was tun, wenn die nationale Gesetzgebung dieser Checkliste nicht entspricht?

1/ Ist die Umsetzung in nationales Recht richtlinienkonform?

® Nationales Recht bzw. Entwürfe für entsprechende Gesetzesänderungen sollten anhand des vorliegenden Leitfadens auf Richtlinienkonformität überprüft werden. Die Verwaltungspraxis sollte ebenfalls einer Überprüfung unterzogen werden, um sicherzustellen, daß auch die Praxis den Bestimmungen der Richtlinie nicht zuwiderläuft.

CHECKLISTE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIENKONFORMITÄT

Bis spätestens 10. Oktober 2006

sollte nationales Recht:

- * Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bieten
- * das Vorlegen von Beweisunterlagen nicht zu einer Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft machen
- * in der Definition von „Verfolgungshandlungen“ ausdrücklich sexuelle Gewalt, diskriminierende Gesetzgebung sowie Gesetze und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in diskriminierender Weise angewandt werden, berücksichtigen
- * ausdrücklich vorsehen, daß sich „eine bestimmte soziale Gruppe“ auch auf das Merkmal der sexuellen Orientierung gründen kann
- * eine Bestimmung für subsidiären Schutzstatus für den Fall vorsehen, daß eine reale Gefahr besteht, daß jemand in seinem/ihrem Herkunftsland von Todesstrafe oder Folter bedroht ist
- * anerkennen, daß es geschlechterbezogene Verfolgungshandlungen geben und sich eine bestimmte soziale Gruppe auf das Merkmal des (sozialen) Geschlechts gründen kann
- * unverheiratete Paare in die Definition der Familienangehörigen aufnehmen, wenn verheiratete und unverheiratete Paare nach dem nationalen Ausländerrecht auf vergleichbare Weise behandelt werden

2/ Was tun, wenn die nationale Gesetzgebung dieser Checkliste nicht entspricht?

- * Strategien entwickeln, wie die notwendigen Änderungen im nationalen Recht initiiert werden können (z. B. Lobbying bei Abgeordneten betreiben, Unterstützung durch andere Nichtregierungsorganisationen bzw. zivilgesellschaftliche Gruppen suchen, Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit lancieren usw.)
- * Jeden einzelnen Fall publik machen, bei dem sich die richtlinienwidrige Umsetzung negativ auf ein Asylverfahren auswirkt, und rechtlichen Rat einholen, wie unter Hinweis auf die Richtlinie dieser Mißstand beseitigt werden könnte
- * Das für Asylfragen zuständige Ministerium auf Richtlinienwidrigkeiten hinweisen
- * In allen Dokumenten, öffentlichen Stellungnahmen und Briefen an Regierungs- und gewählte VertreterInnen in Sachen Asylrecht auf die Richtlinie Bezug nehmen
- * Die Problematik mit anderen im Asylbereich tätigen NGOs erörtern
- * Die Anliegen der Europäischen Kommission zur Kenntnis bringen (die zuständige Stelle ist die Politikeinheit „Zuwanderung und Asyl“ in der Direktion B: „Zuwanderung, Asyl und Grenzen“; Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit)
- * ILGA-Europa über den Stand der Umsetzung der Richtlinie in eurem Land informieren und sie wissen lassen, in welcher Form sie eure Aktionen unterstützen könnte

Weitere Informationen:

ILGA-Europe: „Rights, not crimes“ – a report on „the EU’s role in ending criminalisation of same-sex acts in third countries“:

www.ilga-europe.org (Menüpunkt „Publications“ > Unterpunkt „Non-periodical publications“)

Europäische Kommission/Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit –
Asylpolitik in der EU:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/asylum/doc_asylum_intro_de.htm

European Council on Refugees and Exiles (ECRE):

www.ecre.org

Amnesty International – EU-Büro:

www.amnesty-eu.org

Zusammenfassung

Im Jahr 2004 hat die Europäische Union eine Richtlinie verabschiedet, in der die Mindestanforderungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft definiert werden. Diese neue EU-Rechtsvorschrift, in der nicht nur die Kriterien für die Gewährung von Flüchtlingsstatus, sondern auch die Rechte anerkannter Flüchtlinge festgelegt werden, ist bahnbrechend, da sie ausdrücklich sexuelle Orientierung als Verfolgungsgrund berücksichtigt. Folglich ist die Richtlinie von größter Bedeutung für die Behandlung von Asylanträgen, die von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen (LSBT) gestellt werden.

Zweck des vorliegenden Leitfadens ist es, die für diese Personengruppen relevanten Aspekte der Richtlinie zu beleuchten und LSBT-Organisationen in den Mitgliedsstaaten dabei zu unterstützen, ihre nationale Gesetzgebung daraufhin zu überprüfen, ob diese die von der Richtlinie festgesetzten Normen erfüllt.